



Gültig ab: 01.08.2022

Grundsatzerklärung für Menschenrechte und Arbeitsbedingungen für den Jenoptik-Konzern

Wirtschaftlicher Erfolg und die Verantwortung für unser Handeln sind für uns untrennbar miteinander verbundene Ziele. Aus diesem Grund sehen wir es als unsere Verantwortung an, Menschenrechte überall dort zu schützen, wo wir geschäftlich tätig sind.

Als international agierender Photonik-Konzern sind bei Jenoptik Innovation und die Verantwortung unseres Handelns zwei voneinander untrennbare Ziele. Unser Nachhaltigkeitsverständnis beruht auf der Überzeugung, dass wir unsere ökonomischen Ziele und damit dauerhaft profitables Wachstum nur im Einklang mit verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Umwelt und Gesellschaft erreichen können.

1 Gewährleistung von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Wir erkennen gemäß ILO-Übereinkommen 87 für alle Beschäftigten das Grundrecht an, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden und diesen beizutreten. Der Jenoptik-Konzern verpflichtet sich in diesem

Zusammenhang auch zur Wahrung von Neutralität und schließt somit jede Form von Diskriminierung aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten aus (ILO-Übereinkommen 135).

Sollten diese Prinzipien durch lokale Gesetze beschränkt sein, werden alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten zum Aufbau einer Arbeitnehmervertretung durch den Jenoptik-Konzern unterstützt.

Wir erkennen das Recht auf Kollektivverhandlungen nach dem ILO-Übereinkommen 98 an und respektieren somit das Streikrecht, soweit dieses in Übereinstimmung mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

2 Verbot von Zwangsarbeit

Arbeitsverhältnisse beruhen immer auf Freiwilligkeit und können unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden. Jenoptik lehnt jeder Art von Zwangs- oder Pflichtarbeit ab und stellt sich gegen jegliche Formen der Sklaverei, einschließlich moderner Formen der Sklaverei und Menschenhandel. Sämtliche unserer Arbeitgeberpraktiken sind mindestens nach dem ILO-Übereinkommen 105 auszurichten.

3 Verbot von Kinderarbeit

Jenoptik untersagt jegliche Form von Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens 138. Sämtliche Arbeitgeberpraktiken sind mindestens nach diesem ILO-Übereinkommen auszurichten. Darunter zählt die Einhaltung des Mindestalters für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses sowie der Schutz der körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

4 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten für Jenoptik-Mitarbeiter müssen mindestens den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den jeweiligen Branchenstandards entsprechen.

Aus diesem Grund stellen wir im Rahmen des anwendbaren Rechts sicher, dass im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses sichere und gesunde Arbeitsbedingungen vorherrschen sowie Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet sind. Darüber hinaus müssen mindestens die jeweils am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen eingehalten werden.

5 Vergütungen und Leistungen

Wir bekennen uns zu einer angemessenen Vergütung sowie dem Grundsatz gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit, unabhängig vom Geschlecht

gemäß ILO-Übereinkommen 100. Die Entlohnung beträgt mindestens die Höhe des festgelegten Mindestlohns nach anwendbarem Recht. Sollten keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen vorliegen, orientieren sich die Vergütungen an der branchenspezifischen, ortsüblichen und tariflichen Entlohnung, welche in der Höhe mindestens den Lebensunterhalt sichert.

6 Verbot von Diskriminierung und Belästigung

Jenoptik bekennt sich nach ILO-Übereinkommen 111 zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer. Wir lehnen daher jede Form von Diskriminierung, Belästigung oder Benachteiligung ab. Darunter zählen unter anderem die Ausschließung oder Bevorzugung auf Grund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, politischer Meinung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand, Alter, Personenstand, Schwanger-/Elternschaft, Gewerkschaftsmitgliedschaft. Jenoptik erkennt an, dass jeder Mitarbeiter das Recht auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung, hat (ILO-Übereinkommen 190). Aus diesem Grund lehnen wir jegliche Form von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, welche die psychische, physische und sexuelle Gesundheit einer Person beeinträchtigen, ab.

Diese Grundsatzklärung wurde vom Vorstand der JENOPTIK AG für die JENOPTIK AG und alle mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen gebilligt und verabschiedet.

JENOPTIK AG im Juli 2022



Dr. Stefan Traeger
Vorsitzender des Vorstands



Hans-Dieter Schumacher
Finanzvorstand

Ansprechpartner

JENOPTIK AG · Compliance & Risk Management · Carl-Zeiß-Straße 1 · 07743 Jena · Deutschland
T +49 3641 65-2235 · risk-compliance@jenoptik.com

Die Inhalte dieser Erklärung sprechen alle Geschlechter gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Sprachform (z.B. Mitarbeiter) verwendet.